

## **FAQ – Studieren in Rothenburg/O.L.**

### **a) Studienberatung:**

1. Welche Angebote gibt es zur Studienorientierung?
2. Wo kann ich mich beraten lassen?
3. Was kann ich studieren?
4. Mit welchem akademischen Grad schließe ich ab?

### **b) Zugang, Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung zum Studium:**

1. Welche Studienvoraussetzungen benötige ich?
2. Wie bewerbe ich mich?
3. Wie läuft das Auswahlverfahren ab?
4. Welche Sprachvoraussetzungen sind erforderlich?
5. Wie erfahre ich, wann ich zugelassen bin?

### **c) Verlauf des Studiums:**

1. Wie ist das Studium aufgebaut?
2. Was ist eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung?
3. Wann finden Prüfungen statt, wie sind sie aufgebaut, welche Wiederholungen gibt es?
4. Was bedeutet Lehrveranstaltungsstunde (LVS)?
5. Worin liegt der Unterschied zwischen Selbst- und Kontaktstudium?
6. Gibt es Einführungsveranstaltungen zu Studienbeginn?
7. Ist das Praktikum Pflichtbestandteil des Studiums?
8. Wird die wissenschaftliche Arbeit verteidigt?
9. Welche Bedeutung hat der Sport als Studienbestandteil?

### **d) Unterstützung:**

1. Welche finanziellen Unterstützungen gibt es, wenn mein Studienort nicht der Lebensmittelpunkt von mir oder meiner Familie ist?
2. Welche Wohnmöglichkeiten gibt es und was kosten sie im Monat?
3. Welche Kosten fallen für Online-Nutzung an und welche Angebote gibt es?
4. Gibt es eine Mensa und wie ist das Preisniveau?
5. Gibt es eine Bibliothek und fallen bei ihrer Nutzung Gebühren an?
6. Welche Sportangebote gibt es?
7. Wie werden Studierende mit Kindern unterstützt?
8. Gibt es Möglichkeiten der Kinderbetreuung?
9. Besteht Barrierefreiheit?
10. Wie werden etwaige Nachteile bei Prüfungen ausgeglichen?
11. Welche Beratungsangebote in allen Fragen der Unterstützung gibt es?

### **e) Beurlaubung und Studienzeitanrechnung:**

1. Welche Formen der Beurlaubung vom Studium gibt es?
2. Wie verläuft die Antragstellung / Zurückmeldung?
3. Wo ist das geregelt?
4. Werden bisherige Studienleistungen angerechnet und wie funktioniert das?

### **f) Nach dem Studium:**

1. Was ist zu beachten, wenn das Studium leistungsbedingt beendet ist?
2. Muss ich gewährte finanzielle Leistungen in einem solchen Fall zurückzahlen?
3. Woher bekomme ich Studiennachweise, wenn mein Studium schon einige Zeit zurückliegt?

Nr.	Inhalt der Kurzantwort als Teil der FAQ:
a1)	Der bundesweite Hochschulinformationstag findet jährlich am zweiten Donnerstag im Januar statt. Außerdem bieten sich Möglichkeiten der Beratung online unter <a href="http://www.polizei.sachsen.de/de/3592.htm">http://www.polizei.sachsen.de/de/3592.htm</a> sowie bei den Berufsberatern. Weiterhin ist das Auswahlteam der sächsischen Polizei auf Messen und Ausstellungen, etwa dem Tag der Sachsen, präsent.
a2)	Berufsberater gibt es bei den Polizeidirektionen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Görlitz sowie der Bereitschaftspolizei. Falls Ihr Interesse für den Polizeiberuf geweckt wurde, so informieren Sie die Berufsberater gern über den Polizeiberuf sowie das Bewerbungs- und Auswahlverfahren.
a3)	Angeboten wird der Studiengang "Bachelor of Arts (B.A.) - Polizeivollzugsdienst" für die Laufbahngruppe 2.1, Fachrichtung Polizei sowie der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2.1 in der Fachrichtung Computer- und Internetkriminalitätsdienst. Außerdem absolvieren die Aufstiegsbeamten der Laufbahngruppe 2.2 aus den Freistaaten Thüringen und Sachsen im Rahmen einer Studiengemeinschaft das erste Jahr ihres Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung / Public Management – Polizeivollzugsdienst“ im Auftrag der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).
a4)	Verliehen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst“.
b1)	Informationen zu den Studienvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) für die Laufbahngruppe 2.1 gibt es im Internet unter <a href="http://www.polizei.sachsen.de/de/3593.htm">http://www.polizei.sachsen.de/de/3593.htm</a>
b2)	Informationen zum Auswahlverfahren für das Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) für die Laufbahngruppe 2.1 gibt es im Internet unter <a href="http://www.polizei.sachsen.de/de/3595.htm">http://www.polizei.sachsen.de/de/3595.htm</a> . Für die Aufstiegsbeamten aus der Laufbahngruppe 1.2 werden außerdem zeitnah entsprechende Informationen im Intranet veröffentlicht.
b3)	Es können ausschließlich Bewerbungen berücksichtigt werden, welche über unser Online-Bewerbungsportal eingehen. Dieses finden Sie unter <a href="https://www.hrd-portal.de/polizei-sachsen/custom/polizei-sachsen/register.jsp">https://www.hrd-portal.de/polizei-sachsen/custom/polizei-sachsen/register.jsp</a>
b4)	Gefordert ist die Beherrschung der englischen Sprache auf der Basis des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für den Spracherwerb (GERR). Die individuelle Sprachkompetenz der Studienbewerber wird nach Erfüllung eines Online-Sprachtestes vor dem Studienbeginn eingeschätzt.
b5)	Die Zulassung zum Studium (Versendung der Einstellungszusage) erfolgt nach erfolgreichem Durchlaufen des Auswahlverfahrens und bei möglicher Berücksichtigung innerhalb des Einstellungskorridors durch die Mitarbeiter der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).
c1)	Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut und unterscheidet sich zwischen theoretischen und praktischen Studienphasen. Grundlagen bilden die entsprechend für die jeweiligen Studiengänge gültigen Modulhandbücher, die Details zu den Studieninhalten enthalten. Der Studienablauf richtet sich nach dem maßgeblichen Curriculum. Informationen und Dokumente hierzu finden sich unter <a href="http://www.polizei.sachsen.de/de/3592.htm">http://www.polizei.sachsen.de/de/3592.htm</a> sowie außerdem im Intranet der Hochschule.
c2)	Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern reguliert die rechtlichen Verfahrens- und Prozessbeschreibungen für die Absolvierung des Bachelor-Studiengangs sowie besonders die damit verbundenen laufbahnrechtlichen Modulprüfungen einschließlich entsprechender Wiederholungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund prüfungsrechtlicher Gleichbehandlung. Gemeinsam mit der entsprechenden Laufbahnvorschrift bildet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (SächsAPOPol) das Fundament, auf dem das Curriculum sowie das entsprechende Modulhandbuch in der jeweiligen Fassung für die inhaltliche Gestaltung der wissenschaftlichen Stoffvermittlung beruhen.

Nr.	Inhalt der Kurzantwort als Teil der FAQ:
c3)	<p>An der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) werden Modulprüfungen in Form von schriftlichen Klausuren, mündlichen Prüfungen oder praktischen Leistungsnachweisen abgenommen. Es gibt Einzel- oder Gruppenprüfungen. Die jeweilige Prüfungsdauer beträgt bei den schriftlichen Prüfungen mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Mündliche oder praktische Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten pro Prüfling. Prüfungen sind regelmäßig fächerübergreifend entsprechend der geprüften Modulinhalte. Für ihre einzelnen Bestandteile können besondere Vorschriften das jeweilige Bestehen regeln. Dies bedeutet, dass vor der Prüfung festgelegt wird, ob jeder Prüfungsteil separat oder alle Prüfungsteile gemeinsam mindestens mit fünf Notenpunkten bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung als bestanden gilt. Nicht bestandene Modulprüfungen können entsprechend der angewendeten besonderen Bestehensvorschriften jeweils einmal wiederholt werden. Die Ladung zu den Prüfungen erfolgt elektronisch. Schriftliche Prüfungen werden anonym unter einer vor Prüfungsbeginn zugeteilten Kennziffer abgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden zum Teil in Listenform nach Matrikelnummern im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Im Regelfall erhalten die Studierenden außerdem eine Modulbescheinigung als schriftlichen Leistungsnachweis.</p>
c4)	<p>Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) dauert 45 Minuten. Sie stellt das Zeitmaß der Gestaltung des Vorlesungsplanes im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studiums an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) dar.</p>
c5)	<p>Das Kontaktstudium wird in folgenden Formen durchgeführt: Vorlesungen im Vollplenum, Unterricht im Studienkurs sowie in Halb- / Kleingruppen, Übungen und Tutorien, Kolloquien, Praktika, Projekten und Exkursionen. Das Selbststudium stellt im Gegensatz hierzu die selbständige Auseinandersetzung mit den Studieninhalten, zum Teil auch in angeleiteter Form oder im Rahmen von eigenständig zu erarbeitenden Studienaufgaben, dar. Es gewinnt als fachwissenschaftliche Form der Stoffvermittlung im Bachelor-Studiengang wesentlich an Bedeutung, da die Eigenverantwortung für die Wissensaneignung bei den Studierenden selbst liegt.</p>
c6)	<p>Zu Beginn des fachwissenschaftlichen Studiums finden regelmäßige Einführungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Studierenden die zu lehrenden Studieninhalte und die verantwortlichen Lehrkräfte vorzustellen, statt.</p>
c7)	<p>Das Praktikum ist Pflichtbestandteil des fachwissenschaftlichen Studiums. Es stellt eine Verbindung zwischen vermittelten Studieninhalten sowie beruflicher Praxis her und ermöglicht den Studierenden, eigene praktische Erfahrungen im Studium zu verwerten. Als Ansprechpartner für die Studierenden und die Praktikumsdienststellen verfügt die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) über einen Modulkordinator Praktikum. Er unterstützt außerdem die Arbeit der Referate Personal / Organisation (P/O) und Studienangelegenheiten (S). Seitens der jeweiligen Praktikumsdienststellen werden Bedienstete des Referates 1 eingesetzt, denen die Gesamtverantwortung über alle Praktikanten in ihrem Zuständigkeitsbereich obliegt. Für die Betreuung der Praktikanten in den nachgeordneten Organisationseinheiten, etwa den Polizeirevieren, sind Praktikumsbetreuer / -ausbilder zuständig. Ihre Verantwortung umfasst das mögliche Erreichen der jeweiligen Praktikumsziele. Sie helfen den Praktikanten dabei, erlerntes Wissen und erworbene Fertigkeiten im operativen Dienst umzusetzen.</p>
c8)	<p>Die wissenschaftliche Arbeit (Bachelor-Arbeit) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die unter Anwendung akademischer Methoden zu erstellen ist. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Thema selbstständig zu erarbeiten und wissenschaftlich angemessen begründete Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Studierenden durch sie betreuende Dozenten beraten, die auch für die Bewertung dieser erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung zuständig sind. Eine Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit findet nicht statt. Soweit als Grundlage der wissenschaftlichen Arbeit Analysen, Sonderauswertungen u. ä. der Polizeidienststellen und -einrichtungen erforderlich sein könnten, obliegt dies der jeweils individuellen Prüfung der für die Betreuung zuständigen Dozenten.</p>

Nr.	Inhalt der Kurzantwort als Teil der FAQ:
c9)	Die körperliche Leistungsfähigkeit ist eine Schlüsselqualifikation des Polizeiberufs. Dieser Umstand definiert die Bedeutung der Sportausbildung, die ebenso die Bereiche Schießen und Einsatztraining umfasst, als Teil des fachwissenschaftlichen Studiums an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Wesentlich ist hierbei die jeweilige Eigeninitiative der Studierenden, um ihre eigenen Trainingsleistungen zu verbessern und die angestrebte körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, Polizeisport im Rahmen von entsprechenden Leistungswettkämpfen zu betreiben. Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) nimmt darüber hinaus regelmäßig an den durch die Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen e. V. (LHS) verantworteten Hochschulsportfesten teil. Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus Meisterschaften, Funwettbewerben und sportlich-kulturellen Aktivitäten, die bei den Studierenden traditionell eine erfreulich große Resonanz auslösen.
d1)	Trennungentschädigungen werden auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Die einzelfallbezogenen Zuwendungen hängen von den persönlichen Bedingungen, etwa dem Familienstand und / oder der Wohnungssituation am bisherigen Wohnort sowie damit verbundenen entsprechenden Berechtigungen ab.
d2)	Die Unterbringung erfolgt auf dem Campus oder in der Südstraße. Entsprechend der trennungsgeldrechtlichen Zuwendung kostet die Unterbringung entweder 92,00 € pro Monat oder wird mit den entsprechend bestehenden Trennungsgeldansprüchen verrechnet. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, auf Basis privater Angebote, selbstständig Wohnraum in Rothenburg/O.L. anzumieten.
d3)	WLAN ist flächendeckend vorhanden, auch in Hörsälen sowie Unterkünften. Zugangsinformationen werden im Servicepunkt ausgegeben (Unterschrift erforderlich).
d4)	Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) verfügt über eine Mensa. Verfügbar sind täglich bis zu drei frisch zubereitete Mittagsgerichte, auch für Vegetarier, sowie täglich wechselnde Frühstücks- und Abendvariationen, zum Teil in Form von Aktionsangeboten. Das Preisniveau bewegt sich zwischen 3,50 € bis 5,50 € für ein Mittagsggericht mit Salat oder Dessert, jeweils ohne Getränk. Entsprechend der trennungsgeldrechtlichen Zuwendung wird den Studierenden täglich amtlich unentgeltliche Verpflegung gewährt.
d5)	Nutzungsgebühren für die Bibliothek werden nicht erhoben. Werden ausgeliehene Medien verspätet zurückgegeben, fallen unter Umständen Säumniszuschläge an. Die Nutzung des Deutschen Leihverkehrs kostet jeweils 1,50 €, falls der vorhandene Bibliotheksbestand zur Umsetzung der jeweiligen Literaturwünsche nicht ausreicht.
d6)	Neben Sport als Studienbestandteil gibt es Möglichkeiten, sich außerdienstlich sportlich zu betätigen (z. B. Ballsportarten, Schwimmen oder Laufen). Studentische Sportgemeinschaften bieten die Möglichkeit, in Gruppen Sport zu treiben. Maßgeblich ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Sport in der Polizei (VwV SportPol) vom 19. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Dienstfahrräder können für 1,00 € pro Tag ausgeliehen werden.
d7)	Für Studierende mit Kindern gibt es spezielle Unterbringungsmöglichkeiten sowohl auf dem Campus, als auch in der Südstraße.
d8)	In Rothenburg/O.L. besteht eine Kooperation mit der örtlichen Kindertagesstätte, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten zu können. Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) verfügt auch über ein Spielzimmer für Kinder.
d9)	Alle Studierenden, die die körperlichen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung im Polizeivollzugsdienst erfüllen, können an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) studieren. Daher ist eine ausdrückliche Barrierefreiheit für das Studium nicht erforderlich. Ein Unterkunftsgebäude auf dem Campus (Haus II) verfügt über einen Fahrstuhl.

Nr.	Inhalt der Kurzantwort als Teil der FAQ:
d10)	Der individuelle Ausgleich von Nachteilen bei Prüfungen (z. B. Schreibzeitenverlängerung oder Stillpausen während der Prüfung) richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Studierenden und wird seitens des Prüfungsamtes auf Antrag gewährleistet.
d11)	Studierende können sich in allen Fragen mit Studienbezug an das Prüfungsamt wenden. Fragen zu personal- oder verwaltungsrechtlichen Themen beantworten die Referate Personal / Organisation (P/O) oder Allgemeine Verwaltung (AV). Die Verwaltung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) befindet sich im Haus III auf dem Campus.
e1)	Mit der jeweiligen vorlesungsfreien Zeit ist der jährliche Urlaubsanspruch der Studierenden abgegolten. Soweit vorhandener Urlaubsanspruch, z. B. aufgrund von Vordienstzeiten oder wegen angewiesener Mehrarbeit, etwa im Praktikum vorliegt, kann dieser Anspruch mittels Antrag abgegolten werden. Andere Formen der Freistellung (z. B. aufgrund dienstlicher Zeugenaussagen im Rahmen von Gerichtsverfahren), bedürfen jeweils der besonderen Begründung. Maßgeblich ist, dass beantragte Freistellungszeiträume nur außerhalb von Prüfungsterminen in Anspruch genommen werden können. Der entsprechende Antrag ist spätestens zwei Tage vorher zu stellen.
e2)	Zuständig ist das Referat Personal / Organisation (P/O). Die Anträge können vor Ort ausgefüllt werden. Sie sind aber auch online im Intranet der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) verfügbar.
e3)	Für die Freistellung vom Studium gelten die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 16. Dezember 2013 sowie die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung - SächsAZVO) vom 28. Januar 2008 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Arbeitszeit in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (VwV AZPol) vom 17. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
e4)	Die Anerkennung vorheriger Studienleistungen auf Basis einer Einzelentscheidung des ständigen Prüfungsausschusses an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) umfasst nur solche, die gemäß dem Prinzip der Modularisierung im Rahmen vergleichbarer Studiengänge erbracht wurden.
f1)	Beamte auf Widerruf (Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter) werden kraft Gesetzes im Fall eines endgültig nicht bestandenen Studiums entlassen. Für Beamte der Laufbahngruppe 1.2 endet die Abordnung zum Studium. Sie melden sich zur Dienstverrichtung bei ihrer Stammdienststelle. Die Beendigung des Studiums bedarf, gerade im Fall der Entlassung von Beamten auf Widerruf, immer der Schriftform. Verwaltungsorganisatorisch damit verbunden sind eine Reihe von Maßnahmen, z. B. die Abgabe persönlicher Ausrüstung. Dieser Vorgang wird seitens des Referates Personal / Organisation (P/O) koordiniert und wird als „Laufzettel“ dokumentiert.
f2)	Nur im Fall von Beamten auf Widerruf und aufgrund der Verlängerung der Ausbildung über die Regelstudienzeit hinaus besteht ein Ermessensspielraum von 15 bis 30 % der Bruttodienstbezüge, die seitens des Dienstherrn zurückgefordert werden können, wenn die Gründe für die Beendigung des Studiums (endgültig nichtbestandene Prüfungen) oder Überschreitung der Regelstudienzeit durch Wiederholung von Studienabschnitten in der Person des Studierenden liegen. Im Fall von Entlassungen, z. B. aus disziplinarrechtlichen Gründen, gelten andere Bestimmungen, so dass Rückforderungen der Ausbildungsbesoldung bis auf den gesetzlich zustehenden Lebensunterhalt (ALG2-Satz) möglich sind.
f3)	Falls Ihr Studium schon einige Zeit zurückliegt, so können Sie Mehrfertigungen von Studienbescheinigungen im Prüfungsamt an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) erhalten.